



Teilnahmebedingungen

Poinger Straßenfestival 2024

Stand 12.02.2024

Hiermit erkläre ich meine Teilnahme am Poinger Straßenfestival **2024** und werde folgende Punkte beachten: **Bitte sorgfältig lesen und beigefügte Erklärung unterschrieben** an die Gemeindeverwaltung Poing, **z.Hd. Frau Monika Kraus**, Ordnungsamt **Fax Nr. 08121/97 94-6141** oder per E-Mail **ordnungsamt@poing.de** senden oder **persönlich im Rathaus abgeben**.

1. Das Fest

Das Fest findet am **Samstag, den 29. Juni 2024 von 15.30 - 00.30 Uhr** statt. **Kein Ausweichtermin!**

2. Fest-Absage

Vom Veranstalter kann das Fest wegen besonderer Ereignisse (Wetter, Corona-Hygienemaßnahmen, Blackout, etc.) abgesagt werden.

Hierüber kann sich der Betreiber **am 27.06.2024 ab 12.00 Uhr entweder**

- auf der Homepage: **www.poinger-strassenfestival.de** oder
- in der Gemeinde Poing **Tel.: 08121/97 94-141 erkundigen**.

Muss das Straßenfestival tatsächlich abgesagt werden, wird die Standgebühr wieder zurückerstattet.

Gegen den Veranstalter können keinerlei Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

3. Standaufbau ab wann?

Am Tag der Veranstaltung wird die Hauptstraße ab 12.00 Uhr für den Straßenverkehr gesperrt.

Die Standbetreiber dürfen **mit dem Aufbau der Stände erst nach 12.00 Uhr beginnen**.

Alle **Kraftfahrzeuge (Autos, Zugmaschinen usw.) sind bis 15.00 Uhr aus der Hauptstraße zu entfernen**). Eine vorherige Ablagerung von Aufbauteilen auf den Gehwegen oder in Grünanlagen ist nicht erlaubt.

Die Straßenverkehrsordnung hat Vorrang und muss beachtet werden!

4. Standaufbau, wie?

Beabsichtigt ein Betreiber, seinen Stand in einem Privatgrundstück (z. B. Lang, Maurer, Lanzl) aufzustellen, muss er selbstständig bei den Grundstücksbesitzern eine Genehmigung dafür einholen.

Die Stand-Gebühren sind jedoch auch in diesem Falle zu bezahlen.

In der Mitte der Hauptstraße muss für Rettungsfahrzeuge ein Fluchtweg mit einer Breite von 3,50 m freigehalten werden.

Als Standfläche sind auch Gehwege mitzubedenken.

5. Erlaubnisse und Gebühren

Die Gebühren werden unabhängig von der erteilten Rechtsform der Erlaubnis (Stände mit Alkoholausschank, gaststättenrechtliche Erlaubnis -> siehe Nr. 12, Stände ohne Alkoholausschank, Sondernutzungserlaubnis) nach einem einheitlichen Verfahren berechnet.

Wer Speisen und Getränke verkauft muss mindestens 2 Biertischgarnituren aufstellen.

5.1 Poinger Vereine ohne Alkoholausschank

Stand: (einschließlich Strom und Wasser): Die ersten neun Quadratmeter sind frei, darüber hinaus je Quadratmeter: 6,00 Euro

Biertischgarnituren: Die ersten fünf Garnituren frei, darüber hinaus:
ab der 6. Garnitur 20,00 Euro je Garnitur
ab der 11. Garnitur 25,00 Euro je Garnitur

Umsatzsteuer: aktuell keine Erhebung

5.2 Poinger Vereine mit Alkoholausschank

Stand (einschließlich Strom und Wasser): Die ersten neun Quadratmeter frei, darüber hinaus je Quadratmeter: 6,00 Euro

Biertischgarnituren: Die ersten fünf Garnituren frei, darüber hinaus:
ab der 6. Garnitur 20,00 Euro je Garnitur
ab der 11. Garnitur 25,00 Euro je Garnitur

Umsatzsteuer: aktuell keine Erhebung

Gestattung: erforderlich, 30 Euro

Diese ist rechtzeitig im Ordnungsamt zu beantragen. Ein Führungszeugnis ist bei der Beantragung **nicht** erforderlich.

5.3 Teilnehmende, die keine Poinger Vereine sind, ohne Alkoholausschank

Stand (einschließlich Strom und Wasser): je Quadratmeter Stand: 6,00 Euro

Biertischgarnituren: bis zur 5. Garnitur: 15,00 Euro je Garnitur
ab der 6. Garnitur 20,00 Euro je Garnitur
ab der 11. Garnitur 25,00 Euro je Garnitur

Umsatzsteuer: aktuell keine Erhebung

5.4 Teilnehmende, die keine Poinger Vereine sind, mit Alkoholausschank

Stand (einschließlich Strom und Wasser): je Quadratmeter Stand: 6,00 Euro

Biertischgarnituren: bis zur 5. Garnitur: 15,00 Euro je Garnitur
ab der 6. Garnitur 20,00 Euro je Garnitur
ab der 11. Garnitur 25,00 Euro je Garnitur

Umsatzsteuer: aktuell keine Erhebung

Gestattung: erforderlich, 50 Euro

Die Gestattung ist rechtzeitig im Ordnungsamt zu beantragen (Homepage Rathaus, online-Service). Ein Führungszeugnis ist bei der Beantragung erforderlich. Dies darf maximal drei Jahre alt sein. Gewerbliche Teilnehmer haben außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

5.5 Schausteller mit Fahr- und Unterhaltungsangeboten

Schausteller mit Fahr- und Unterhaltungsangeboten (z.B. Schießstand, Eisenbahn usw.) mit einer Standlänge bis zu sechs Meter zahlen eine Pauschalgebühr von 120,00 Euro.

Für Schausteller mit einer Standlänge über sechs Meter oder mehr als zehn Quadratmeter wird der Standpreis gesondert berechnet.

Umsatzsteuer: aktuell keine Erhebung

Für folgende Leistungen werden keine Gebühren durch die Gemeinde Poing erhoben:

- Strom
- Wasser

1. Bezahlung

Die errechneten Gebühren sind sofort nach Erhalt der Rechnung ausschließlich auf das Konto der Gemeinde Poing IBAN Nr. DE14 7025 0150 0000 6001 30 bei der Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg zu überweisen.

Eine Barbezahlung ist nicht möglich.

Eine eventuelle Nachzahlung wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsfrist

Sollte die Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung nicht eingegangen sein, ist eine Teilnahme nicht mehr möglich!

3. Rücktritt von der Veranstaltung

Bei Absage nach verbindlich bestätigter Anmeldung werden Stornokosten in Höhe von 60,-- € für eine angemeldete Standgröße bis 9 Quadratmeter und für Stände ab 10 Quadratmetern 150,-- € berechnet.

4. Betreiberauswahl

Um ein abwechslungsreiches kulinarisches Angebot zu bieten und somit auch jedem Standbetreiber gerecht zu werden, können nur maximal je 3 Stände einer Angebotsart außer Hendl, Döner und Steckerlfisch - hier jeweils nur 2 - aufgestellt werden.

Die Reihenfolge des Eingangs (Eingangsstempel der Anmeldung) entscheidet. Sie werden jedoch als 4. bzw. 3. Anbieter sofort benachrichtigt, damit Sie als Teilnehmer ein Alternativangebot einreichen können.

Bitte dann nachmelden!

5. Betreiber

Der Stand darf nur vom Angemeldeten betrieben werden. **Aus gaststättenrechtlichen Gründen darf sich kein anderer Mitbetreiber (sog. Untervermietung) bei ihm anschließen.**

6. Getränkeverkauf

Sollten vom Betreiber alkoholische und nicht-alkoholische Getränke verkauft werden, so muss 1 nichtalkoholisches Getränk billiger sein als das billigste alkoholische Getränk (Mengenvergleich - z.B. 0.5 Liter)

7. Alkoholverkauf

Für den Ausschank von Alkohol erteilt die Gemeinde Poing die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz. Voraussetzung für die Gestattung ist die Prüfung der Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG).

Demnach muss vom Standbetreiber ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt werden – genauere Informationen finden Sie unter Nr. 5.

Der Betreiber darf an Jugendliche unter 16 Jahre keine alkoholischen Getränke ausgeben (s. Jugendschutzgesetz). Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind dem Betreiber bekannt und werden von ihm eingehalten.

8. Standbedingungen

Für Speisen und Getränke darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden.

Auf alle Flaschen, Dosen und Gläser ist ein Pfand von mindestens € 2,- zu erheben.

Wenn vom Betreiber Speisen und Getränke verkauft werden, hat dieser an seinem Stand eine ausreichend große Anzahl Abfallbehälter (z.B. blauer Sack) bereitzustellen und die Abfälle selbst zu entsorgen.

Wer Speisen oder Getränke verkauft, muss mindestens 2 Biertischgarnituren aufstellen.

9. Musik am Stand

Stellt ein Betreiber in seinem Stand eine Musikanlage auf, so ist die **Lautstärke auf seinem Stand zu beschränken**. Eine Belästigung der umliegenden Stände ist zu vermeiden! Nach Ende der Darbietungen auf den Bühnen, **spätestens jedoch um 23.30 Uhr ist an jedem Stand jegliche Musik abzuschalten**. Die Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals sind zu befolgen.

(Wir sind im Wohngebiet, daher bitte die Nachtruhe berücksichtigen!)

10. Stromanschluss

Vom Veranstalter wird der Stromanschluss bereitgestellt. Vom Betreiber muss bei der Anmeldung genau beschrieben werden, wofür Strom benötigt wird. Gerätemeldungen nach dem 19.05.2023 können aus planungstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

11. Wasseranschluss

Vom Veranstalter wird fließendes Wasser an 3 Hydranten bereitgestellt.

1 Hydrant im Endbachweg beim Toilettenwagen,

1 Hydrant in der Nähe des Maibaumplatzes (Kreuzung Anzinger Straße)

1 Hydrant gegenüber der Einfahrt zur Hauptstr. 7

Einen direkten Wasseranschluss erhalten nur die Betreiber, die laufendes Wasser z. B. für Spülmaschinen benötigen. Alle anderen müssen sich mit Wannen und dergleichen behelfen.

An jedem Hydranten sind 6 Wasserhähne angebracht, von denen Wasser entnommen werden kann.

12. Gasflaschen

Für gasbetriebene Elektrogeräte sind in Deutschland Druckminderer mit Überdrucksicherung und eine Schlauchbruch-Sicherung vorgeschrieben.

Außerdem dürfen die Geräte nur von unterwiesenem Personal bedient werden.

Die gasbetriebenen Geräte sind auf Grundlage der DGUV V 79 alle 2 Jahre zu prüfen.

Sollten Ihre Geräte den aktuell vorgeschriebenen Standard nicht erfüllen, wird der Betrieb untersagt.

13. Biertischgarnituren

Die Biertischgarnituren werden bereitgestellt und am Veranstaltungstag zu Ihrem Stand gebracht.

- Sie dürfen nur als Sitzplatz für die Gäste und nicht als Stand verwendet werden.
- Für den Abbau ist der Standbetreiber selbst verantwortlich.
- Die Garnituren sind nach Ende des Festes bis spätestens 2:00 Uhr vollständig und sauber an die Verteilerpunkte zurückzubringen.

14. Müllablagerung

Lässt ein Standbetreiber Verschmutzungen bzw. Beschädigungen auf dem Gelände des Straßenfestivals zurück, hat er die Kosten der Beseitigung zu tragen.

15. Ende des Festes

Ausschankschluss ist 00.30 Uhr. Der Standplatz ist nach Ende des Straßenfestivals bis 03.00 Uhr zu räumen und sauber zu hinterlassen.

16. Haftung

Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen. Der Aussteller haftet für alle von ihm und seinen Beauftragten verursachten Personen- und Sachschäden. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenständen, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art sowie für den Verlauf des Festes. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ware vor Diebstahl und Beschädigung durch Dritte muss der Betreiber grundsätzlich selbst sorgen. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

17. Weisungen

Den Anweisungen des Organisationsteams (Peter Keegan, Michael Lang, Edmund Müller, Wolfgang Lang, Michael u. Sabine und Cornelia Gütlich, Andreas Spantig, Martina Stark, Angelika Ertl, Lisa Lang) ist grundsätzlich Folge zu leisten.

18. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen

Sollte der Betreiber gegen eine dieser Punkte verstoßen, **wird er mit sofortiger Wirkung vom laufenden Straßenfestival ausgeschlossen** und in Zukunft zu keinem Straßenfestival in Poing mehr zugelassen.

Auf nächster Seite die Teilnahmeerklärung bitte unterschreiben und zurücksenden. Vielen Dank! Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung sind Sie als Teilnehmer registriert und es erfolgt keine weitere Benachrichtigung.

Teilnahmeerklärung zum Poinger Straßenfestival 2024

Ich / Wir -

Name
(In der Erklärung auch Betreiber genannt)

.....
Adresse

.....
E-Mail

.....
Telefon (Festnetz oder besser Handy)

Ich/wir haben die Teilnahmebedingungen in dieser Erklärung durchgelesen und erkläre(n) mich/uns mit den Bedingungen einverstanden.

Ich/wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die Gemeinde Poing sowie das ehrenamtliche Organisationsteam des Straßenfestivals meine/unsere personenbezogenen Daten speichern und diese zur Koordinierung der im Rahmen des Straßenfestivals anfallenden Aufgaben sowie zu Informationszwecken verwenden darf. Dies schließt sowohl die analoge wie auch digitale Kommunikation (z.B. per E-Mail) zwischen der Gemeinde Poing und dem ehrenamtlichen Organisationsteam des Straßenfestivals wie auch die Weiterleitung der Daten an zu beteiligende Behörden ein.

Die Information zum Datenschutz nach Art. 13, 14 DSGVO habe(n) ich/wir erhalten und verstanden. Diese steht Ihnen auch auf der gemeindlichen Homepage unter: <https://www.poing.de/rathaus-politik/datenschutz> zur Verfügung und wird auf Wunsch im Rathaus durch das Ordnungsamt ausgehändigt.

Poing,.....

Unterschrift

Bitte diese Teilnahmeerklärung ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und einscannen und dann rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung Poing, z.Hd. Frau Monika Kraus, Ordnungsamt persönlich im Rathaus abgeben oder digital senden.

E-Mail: ordnungsamt@poing.de